

Informationen zum Verfahren

⇒ **Beantragung von Schülersammelzeitkarten**

Die Beantragung der Schülersammelzeitkarten ist weiterhin nur für folgende Schülerinnen und Schüler neu vorzunehmen:

1. Schulanfänger (**1. Klassen** im Schuljahr 2025/2026 und Schulkindergarten)
2. Wechsel zu Allgemeinbildenden Schulen (**5. Klassen**) und ggf. **7. Klassen** (Änderung der Anspruchsentfernung)
3. Wechsel zu Berufsbildenden Schulen (**BES oder BFS 1**)

Des Weiteren müssen für **alle** Schülerinnen und Schüler, die die Schule oder den Wohnort wechseln, neue Anträge eingereicht werden.

Umzug/Wohnortswechsel: Es besteht lediglich ein Anspruch von der Adresse, wo der Schüler/die Schülerin seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Schulwechsel: Beim Schulwechsel im Laufe des Schuljahres und innerhalb des Landkreises kann der Schüler oder die Schülerin die Schülersammelzeitkarte behalten. Es hat lediglich eine Information über den Schulwechsel an den Landkreis zu erfolgen.

Für **Geschwisterkinder**, die in keine der oben genannten Klassen wechseln, ist **kein Antrag** zu stellen. Dies sorgt nur für unnötigen Aufwand.

⇒ **Fehler im Antrag/Bearbeitungsstand des Antrags**

Ist beim Ausfüllen des Antrages ein Fehler unterlaufen oder treten Fragen auf, sollen die Erziehungsberechtigten beim Landkreis anrufen (04621 983-2626) und **keinen neuen Antrag** stellen.

⇒ **Verlust von Schülersammelzeitkarten**

Ersatzfahrkarten sind kostenpflichtig über die Sekretariate der Schule **direkt beim Verkehrsunternehmen** zu beantragen.

WICHTIG:

⇒ **Rückgabe von Schülersammelzeitkarten**

Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind **verpflichtet**, nicht (mehr) benötigte Schülersammelzeitkarten (z.B. infolge Nichtaufnahme des Unterrichts, Umzug oder Abmeldung von der Schule) **unverzüglich zurückzugeben**.

Bei Schulwechsel innerhalb des Landkreises kann die Schülersammelzeitkarte behalten werden.

Die Schulen senden dem Landkreis zurückgegebene Schülersammelzeitkarten - unter Angabe des Rückgabedatums - möglichst kurzfristig zu.

Über Schülerinnen und Schüler, die von der Schule abgemeldet werden, ohne ihre Schülersammelzeitkarte zurückzugeben, geben die Schulen möglichst kurzfristig eine Mitteilung - unter Angabe des Abmeldedatums - an den Landkreis.